

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in	Arno Schulz
	Telefon (0202)	563 - 6811
	Fax (0202)	563 - 8432
	E-Mail	arno.schulz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.05.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0800/21/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.05.2021	Ausschuss für Schule und Bildung	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen		

Grund der Vorlage

Beantwortung von verschiedenen Fragen der Fraktion „Bündnis 90 Die Grünen“.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Frage 1:

Wie groß ist zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 der Anteil von Schülerinnen und Schülern (SuS) mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt an Wuppertaler Grund- und weiterführenden Schulen? Wir bitten um detaillierte Angaben, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Förderschwerpunkten und mit Angabe der jeweils besuchten Schulform einschließlich der Förderschulen.

Antwort:

Hier wird auf die Anlage zu dieser Vorlage verwiesen.

Frage 2:

Wonach richtet sich die Entscheidung darüber, welche Schulen inklusive Beschulung, also auch die sonderpädagogische Förderung anbieten und welche nicht?
Haben die Schulen hier Mitbestimmungsrecht?

Antwort:

Die Vorgehensweise ist für die Grundschulen im Erlass des MSB vom 12. Februar 2021 unter den Punkten 2.2 bis 2.10 beschrieben. Dieser Erlass ist über folgenden Link abrufbar: https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Erlass_Gemeinsames_Lernen_Grundschule.pdf.

Das Vorgehen an den Schulformen im weiterführenden Bereich begleiten die jeweiligen schulfachlichen Aufsichten (obere Schulaufsicht).

Frage 3:

Aus welchen Gründen kam es in der Vergangenheit zu Ummentscheidungen, also Fällen in denen Schulen einige Jahre inklusiv waren und dann nicht mehr?

Ist in der Zukunft erneut mit solchen Ummentscheidungen zu rechnen?

Antwort:

Der Masterplan Grundschule sieht vor, dass perspektivisch das Gemeinsame Lernen an allen Grundschulen eingerichtet werden soll. Insofern ist für die nächsten Jahre eher damit zu rechnen, dass neue Standorte hinzukommen, als dass Standorte wegfallen. Die Voraussetzungen dafür sind in dem oben genannten Erlass beschrieben.

Das Vorgehen an den Schulformen im weiterführenden Bereich begleiten die jeweiligen schulfachlichen Aufsichten (obere Schulaufsicht).

Frage 4:

Welche Voraussetzungen muss eine Schule erfüllen um inklusiv zu arbeiten bzw. Gemeinsamen Unterricht (GU) anbieten zu können? Im Einzelnen dazu:

Frage 4a:

Wie wird sichergestellt, dass bei Neuentscheidung, dass einer Schule inklusiv wird die notwendigen Voraussetzungen an der Schule vorhanden sind und nach welchem Kriterienkatalog wird das festgestellt?

Antwort:

Siehe o.g. Erlass v. 12.2.21, Punkt 3.2

Frage 4b:

Legen die betreffenden Schulen vorab ein Konzept zur Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts (GU) an ihrer Schule vor?

Antwort:

Der Begriff des GU ist veraltet. Es gilt der Begriff des Gemeinsamen Lernens. Das Vorliegen eines Inklusionskonzepts wird in dem o.g. Erlass unter Punkt 3.2.1 erwähnt.

Frage 4c:

Gibt es konzeptuelle Vorgaben vom Schulträger oder Schulamt bzgl. der Umsetzung und Gestaltung von GU und Inklusion die umgesetzt werden müssen? Wenn ja, wie wird die Umsetzung überprüft?

Antwort:

Konzeptionelle Anforderungen werden in Schulleiterdienstbesprechungen und im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Schulentwicklungsgespräche thematisiert. So haben beispielsweise alle Wuppertaler Grundschulen in den vergangenen anderthalb Jahren auf Grundlage gemeinsam abgestimmter Qualitätskriterien ihre Konzepte zur Förderung von Kindern im emotional-sozialen Bereich weiterentwickelt.

Frage 4d:

Gibt es ein Qualitätsmanagement im Bereich Inklusion und GU? Wenn ja, wie ist dieses strukturiert? Werden Qualitätsindikatoren erhoben? Falls ja, welche und in welchen Intervallen?

Antwort:

Die qualitativen Anforderungen an das Gemeinsame Lernen sind im o.g. Erlass unter Punkt 3.2 beschrieben.